

Satzung des SV Ettingshausen 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 2. Juli 1921 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Ettingshausen 1921 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Reiskirchen-Ettingshausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Giessen unter der Nummer VR 561 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert den Sport und alle damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Dazu gehören der Leistungssport sowie der Breiten- und Freizeitsport. Zur Erfüllung dieses Zwecks gliedert sich der Verein in Abteilungen.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können nach Beschluss des Vorstands Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme muss unter Verwendung eines vereinseigenen Formulars schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
3. Jugendliche haben ihrer Bewerbung um die Vereinsmitgliedschaft das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter zur Vereinsmitgliedschaft nachzuweisen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - b) Der Ausschließungsantrag ist dem Betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
 - c) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 - d) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 - e) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
 - f) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - g) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das volle aktive Stimmrecht. Dieses ist nicht übertragbar.
2. Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) tritt erst mit Vollendung der Volljährigkeit ein.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen sorgsam zu behandeln.
4. Übernommene Ämter sind gewissenhaft auszuführen. Das Vereinseigentum ist bei Abgabe des Amtes zurückzugeben, wie z.B. Schlüssel zu Anlagen und Gebäuden sowie Schriftstücke u. a. m.

§ 7 Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand beschließt zu diesem Zweck eine Beitragsordnung, die die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Reiskirchen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Stimmberechtigte auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist sowohl durch Beschluss des Vorstandes als auch auf Verlangen von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Sie erfolgen im Einzelfall geheim, wenn dies auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird.
7. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung dem Vorstand vorzulegen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Über jegliche Mitgliederversammlung (Haupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlungen) sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollanten (in der Regel einer der Vorsitzenden und der Schriftführer) zu unterzeichnen sind.
9. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte des vertretungsberechtigten Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer;
4. Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsauschlüsse;
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge sowie sonstige Vereinsangelegenheiten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26, Abs 2 BGB;
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern (Beisitzern), deren Anzahl (mindestens 1, höchstens 8) von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend ist.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme

des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Der Vorstand kann besondere Vereinsaufgaben delegieren, wobei deren Aufgabengebiet, Umfang und Dauer festzulegen sind.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis bis zu einer Höhe von € 2000,--. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über darüber hinausgehende Beträge oder über einen längeren Zeitraum als 12 Monate bedarf es eines Beschlusses des vertretungsberechtigten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Mitglieder des erweiterten Vorstandes kraft Amtes sind die Abteilungsleiter.
2. Aus jeder Abteilung soll mindestens ein Mitglied in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 14 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung beruft auf die Dauer von 2 Jahren 3 Kassenprüfer, welche die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich, spätestens vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und der einberufenen Mitgliederversammlung zu berichten haben. Dazu sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, dem Grunde wie der Höhe zu prüfen. Die Kassenprüfer haben kein Amt im Vorstand.

§ 16 Abteilungen

1. Über die Gründung oder Auflösung einer Abteilung befindet die Mitgliederversammlung. Abteilungen können gegründet werden, wenn die Sportart durch den Landessportbund Hessen anerkannt ist.
2. Jede Abteilung regelt ihre strukturellen und sportlichen Belange eigenständig unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung sowie ergänzender Ordnungen. Sie sind zudem an Beschlüsse gebunden, die die Mitgliederversammlung oder der Vorstand erlassen haben.
3. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln und Planvorgaben. Sie legen jährlich dem Vorstand gegenüber Rechenschaft ab. Unbeschadet dessen kann der Vorstand jederzeit Einblick in die finanziellen Belange einer Abteilung nehmen.
4. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Wahl der Abteilungsleitung findet alle zwei Jahre statt. Diese besteht aus mindestens dem Abteilungsleiter und dem Abteilungsschifführer sowie je nach Bedarf weiteren Mitgliedern der Abteilung.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ergehen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Antrag auf Auflösung allen Mitgliedern ordnungsgemäß bekannt gegeben werden.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen notwendig.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der vertretungsberechtigte Vorstand als Liquidator des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ettingshausen zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5.3.2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.